

## **Urheberrecht: flexibilisieren, pauschal vergüten und offen lizenzieren**

*Leonhard Dobusch*

„Was ist überhaupt das Problem?“ fragte Dirk von Gehlen kürzlich in der Süddeutschen Zeitung in einem Artikel zur Urheberrechtsdebatte.<sup>1</sup> Denn empirisch ist ein Zusammenhang zwischen Umsatzrückgängen und illegalen Downloads keineswegs belegt. Umso stärker sind dafür die gefühlten Ungerechtigkeiten im sich digitalisierenden Kulturbetrieb, wie die emotionalen Einlassungen von Sven Regeners Wutrede bis zum Brief der 51 Tatort-Autoren belegen. Und tatsächlich gibt es nicht nur ein, sondern gleich mehrere Probleme rund um Internet und Urheberrecht, die in der Debatte teils vermischt, teils ausgeblendet werden. Grundvoraussetzung für die Formulierung einer sozialdemokratischen Urheberrechtsposition ist es deshalb, sich dieser verschiedenen Problemkreise bewusst zu werden, um dann entsprechend differenzierte Lösungswege aufzeigen zu können.

Zumindest drei Problemkreise lassen sich identifizieren: erstens, ein Urheberrecht, dessen Alltagstauglichkeit und damit Akzeptanz im Schwinden begriffen ist; zweitens, neue Distributions- und Nutzungsweisen, denen keine neuen Vergütungsmodelle gegenüberstehen; und, drittens, ungenutzte Potentiale alternativer Lizenzmodelle (z.B. Creative Commons), vor allem Bereich von Bildung und Wissenschaft.

### **Fehlende Alltagstauglichkeit**

Die fehlende Alltagstauglichkeit des Urheberrechts zeigt sich daran, dass selbst medienkompetente Internetnutzer laufend gefährdet sind, Urheberrechte zu verletzen. Ein Handy-Video von der letzten Geburtstagsparty auf Facebook verletzt das Urheberrecht, wenn im Hintergrund urheberrechtlich geschützte Musik zu hören ist – und urheberrechtlich geschützt ist bis 2016 auch der Klassiker „Happy Birthday to You“.<sup>2</sup> Kein Wunder also, dass der Anwalt Christian Solmecke den Abmahnwert einer „durchschnittliche[n] Facebook-Pinnwand eines 16-Jährigen“ auf 10.000 Euro schätzt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. <http://www.sueddeutsche.de/digital/copyright-debatte-fuenf-fragen-zum-urheberrecht-die-unsere-gesellschaft-beantworten-muss-1.1360590> [02.06.2012]

<sup>2</sup> Vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Happy\\_Birthday\\_to\\_You](http://de.wikipedia.org/wiki/Happy_Birthday_to_You) [02.06.2012]

<sup>3</sup> Vgl. [www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,813571,00.html](http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,813571,00.html) [11.02.2012]

Dieser Umstand ist in doppelter Hinsicht problematisch. Einerseits führt er zu Verunsicherung und unterminiert, Abmahnung für Abmahnung, die Legitimität des Urheberrechts bei der Masse der Internetnutzer. Wenn selbst Urheberrechtsexperten uneins darüber sind, ob und wann die Einbettung eines YouTube-Videos in die eigene Webseite eine Rechtsverletzung darstellt, dann ist Frustration auf Seiten normaler Anwender die logische Folge eines unzeitgemäßen Schutzzumfangs.

Andererseits ist die mit der fehlenden Alltagstauglichkeit verbundene Rechtsunsicherheit auch ein Innovationshindernis, weil viele Features und Dienstleistungen von Internet-Startups den Umgang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten erfordern. Ein starres System urheberrechtlicher Schranken ist so mit dem raschen Wandel digitaler Technologien einfach überfordert.

In den USA werden beide Probleme durch eine flexible Fair-Use-Klausel gemildert: was die gewöhnliche Verwertung von Inhalten nicht behindert, ist erlaubt. In Europa fehlt eine solche generelle Bagatell-Grenze im Urheberrecht; ein Missstand, den mittlerweile auch Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger anerkennt, wenn sie die Notwendigkeit einer europäischen Rechtsänderung betont.<sup>4</sup> Bis es aber zu einer Änderung des EU-Rechts kommt, ließe sich auch auf nationalstaatlicher Ebene durch Ausdehnung von bestehenden Ausnahmen („Schranken“) die Flexibilität des Urheberrechts erhöhen. So argumentieren die niederländischen Urheberrechtsexperten Bernt Hugenholtz und Martin Senftleben, dass der EU-Urheberrechtskorpus viel mehr Raum für Flexibilität lässt, als die abgeschlossene Liste an zulässigen Beschränkungen und Ausnahmen nahelegen würde.<sup>5</sup>

## **Vergütung und Filesharing**

Der zweite Problemkreis betrifft den vermeintlichen Kern der Auseinandersetzung ums Urheberrecht, nämlich Dateitausch zwischen Privatpersonen („Filesharing“) und illegale Streamingseiten wie kino.to. Während letztere einen klaren Fall gewerbsmäßiger Urheberrechtsverletzung darstellen und deren Betreiber auch auf Basis bestehenden Rechts strafrechtlich belangbar sind, ist die Situation beim Filesharing zwischen Privatleuten nicht so einfach. Unabhängig davon, ob es überhaupt gesellschaftlich wünschenswert ist, Filesharing

---

<sup>4</sup> Vgl. [http://www.bmj.de/SharedDocs/Namensartikel/20120531\\_Kein\\_Grund\\_zum\\_Kulturpessimismus.html](http://www.bmj.de/SharedDocs/Namensartikel/20120531_Kein_Grund_zum_Kulturpessimismus.html) [02.06.2012]

<sup>5</sup> Vgl. <http://netzpolitik.org/2012/flexibilisieren-die-niederlande-ihr-urheberrecht/> [02.06.2012]

komplett zu unterbinden, stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der dafür notwendigen Grundrechtseingriffe. Ohne massiven Ausbau und Einsatz von Überwachungstechnologien ist eine flächendeckende Rechtsdurchsetzung unmöglich. Demgegenüber stehen durchaus berechtigte Vergütungsansprüche der Kulturschaffenden, die den Löwenanteil der in Tauschbörsen geteilten Inhalte mehr oder weniger unfreiwillig beisteuern.

Einen Ausweg aus diesem Dilemma schlägt Philippe Aigrain in seinem Buch „Sharing“ vor:<sup>6</sup> Mit einer haushaltsbezogenen Abgabe auf Breitband-Internetanschlüsse sollen jene vergütet werden, deren Inhalte in Tauschbörsen geteilt werden. Mit Hilfe digitaler Wasserzeichen und anonymer Nutzungsschätzungen ähnlich der Messung von Fernsehquoten würden in Aigrains Modell die notwendigen Informationen für die Verteilung der Gelder gesammelt werden. Diese Vergütung soll Aigrain zu Folge einen substanziellen Beitrag zum Einkommen von Kreativen und sich in der Höhe von ca. zehn Prozent des Umsatzes betroffener Branchen bewegen. Erlaubt wäre demnach nicht-marktlicher Tausch digitaler Inhalte mit Ausnahme von Software zwischen Privatpersonen; kommerzielle Streamingdienste wie kino.to blieben jedoch weiterhin verboten.

Vor allem Detailgrad und empirische Fundierung seiner Vorschläge machen Aigrains Buch zu einem guten Ausgangspunkt für eine Debatte über einen neuen Interessensausgleich im Urheberrecht. Schon einmal wurde in der Geschichte des Urheberrechts über ein System pauschaler Vergütung ein Konflikt über privates Kopieren entschärft, nämlich mit Einführung einer Pauschalabgabe auf jede verkaufte Leerkassette. Und wenn nicht digitale Freiheiten am Altar umfassender Rechtsdurchsetzung geopfert werden sollen, dann führt auch heute kein Weg an einem pauschalen Vergütungsmodell vorbei.

## **Ungenutzte Potentiale offener Lizenzen**

Am wichtigsten und gleichzeitig wenigsten diskutiert ist schließlich der dritte Problemkreis rund um ungenutzte Potentiale alternativer Lizenzmodelle, allen voran von Creative-Commons-Lizenzen. Diese setzen zwar auf dem bestehenden Urheberrecht auf, räumen Dritten aber in standardisierter Art und Weise Rechte wie beispielsweise die Adaptierung und Weiterverbreitung ein, die diesen ansonsten vorenthalten blieben. Creative-Commons-

---

<sup>6</sup> Vgl. <http://www.sharing-thebook.com> [02.06.2012]

lizenzierte Inhalte lassen sich deshalb problemlos in private Blogs einbinden, über Tauschbörsen verbreiten und, je nach Lizenzmodul, auch miteinander kombinieren und remixen.

Für viele, vor allem etablierte Kulturschaffenden ist Creative Commons bislang jedoch noch keine Option, weil Verwertungsgesellschaften wie die GEMA eine Nutzung von Creative Commons auch nur für ausgewählte Werke verbieten. Dass das nicht so sein muss beweisen Verwertungsgesellschaften in anderen Ländern, wie z.B. die französische SACEM, die zumindest die Verwendung ausgewählter Creative-Commons-Lizenzen erlauben.<sup>7</sup> Solange sich die Verwertungsgesellschaften hier nicht bewegen, haben es in Deutschland neue, Creative-Commons-basierte Geschäftsmodelle schwer.

Noch größer ist der potentielle Nutzen von offenen Lizenzen aber im Bereich von Bildung und Wissenschaft – und auch in diesem Bereich hinkt Deutschland hinterher. Im Bereich der Wissenschaft bemühen sich zwar die großen Wissenschaftsverbände wie die Max-Planck-Gesellschaft oder die Deutsche Forschungsgemeinschaft um eine Stärkung offener Publikationsformen („Open Access“), gesetzgeberische Unterstützung fehlt allerdings bislang. So bleibt es dabei, dass größtenteils öffentlich finanzierte Forschung von öffentlich finanzierten Bibliotheken zurückgekauft wird, obwohl die Qualitätssicherung in Form von Peer-Review auch durch die öffentlich finanzierte Forschungsgemeinde erfolgt. Ein unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht würde es hier Wissenschaftlern ermöglichen, ihre Ergebnisse zusätzlich zur für die Karriere notwendigen Zeitschriftenveröffentlichung noch auf Universitätsservern der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Noch besser wäre freilich, von vornherein die Publikation in Open-Access-Zeitschriften zu fördern, die ihre Inhalte unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlichen.

Besonders düster ist die Situation schließlich im Bildungsbereich. Während in vielen Ländern sowohl private als auch staatliche Initiativen unter dem Label „Open Educational Resources“ (OER) die Verwendung offener Lizenzen im Bildungsbereich propagieren, ist Deutschland ein nahezu weißer Fleck auf der OER-Landkarte. Im Gegenteil, die restriktive Gestaltung und Auslegung von urheberrechtlichen Schranken im Bildungsbereich führen dazu, dass Lehrende auch in geschlossenen Benutzergruppen nicht mehr als drei (!) Seiten eines Lehrbuchs digital zur Verfügung stellen dürfen.

---

<sup>7</sup> Vgl. <http://de.creativecommons.org/2012/01/17/cc-frankreich-und-die-sacem-schliesen-pilotvereinbarung> [11.02.2012]

Die Chancen der Digitalisierung für Lehren und Lernen bleiben so ungenutzt. Denn was nützt Digitalisierung von Schulbüchern, wenn weiterhin Zugangsschranken einer einfachen Nutzung und Vergleichbarkeit im Wege stehen? Was bringt die leichte Modifizierbarkeit digitaler Lehrunterlagen, wenn Überarbeitungen nicht mit Kollegen geteilt werden können?

Voraussetzung für das Ausschöpfen der Potentiale von Internet und Digitalisierung im Bildungsbereich ist ein Systemwechsel im Bereich von Lehr- und Lernmittelfinanzierung hin zur Verwendung offener Lizenzen und offener Formate.<sup>8</sup> Zahlreiche Universitäten auf der ganzen Welt haben sich inzwischen diesem Ansatz verschrieben und sich im Open Courseware Consortium<sup>9</sup> zusammengeschlossen – eine deutsche Universität findet sich bislang allerdings nicht unter den über 100 Mitgliedern.

Hinzu kommt, dass ein solcher Umstieg auf offene Lizenzen auch im Bildungsbereich zu neuen Geschäftsmodellen führen kann, wie das Beispiel des Anbieters von offenen Lehr- und Lernunterlagen „Flat World Knowledge“ belegt.<sup>10</sup> Dieser bietet Creative-Commons-lizenzierte Lehrbücher online kostenlos an und verdient am Verkauf von Printversionen bzw. Dienstleistungen.

Während aber in den USA das Bildungsministerium der Regierung Obama gemeinsam mit Creative Commons die Ideen offener Lehr- und Lernunterlagen propagiert,<sup>11</sup> sind diese in Deutschland auf politischer Ebene noch kaum Thema. Nicht zuletzt deshalb wäre eine Bewegung der Urheberrechtsdebatte weg von Musik und Filmen hin zu Bildung und Forschung wahrscheinlich schon ein erster Schritt zur Lösung der hier skizzierten Probleme. Und für die Sozialdemokratie wäre damit die Chance verbunden, ihre traditionelle Forderung nach einem freien Bildungszugang in Form digitaler Lernmittelfreiheit zu aktualisieren.

---

<sup>8</sup> Vgl. <http://lehrmittelfreiheit.d-64.org/wp-content/uploads/2012/05/White-Paper-DigitaleLehrmittelfreiheit-D64.pdf> [02.06.2012]

<sup>9</sup> Vgl. <http://www.ocwconsortium.org/> [02.06.2012]

<sup>10</sup> Vgl. <http://www.flatworldknowledge.com> [02.06.2012]

<sup>11</sup> Vgl. <http://whyopenedmatters.org/> [02.06.2012]